

Original direkt weitergeleitet

DIREKTION FUER VOELKERRECHT
p.B.22.52.Irak(Kuwait) - BT/GAT

Bern, den 10. August 1990

Notiz an die Politische Direktion

Vorübergehende Auflösung unserer Botschaft in Kuwait

1. Ausgangslage

Der Irak hat alle ausländischen Botschaften in Kuwait aufgefordert, ihre Tätigkeit innerhalb von zwei Wochen nach Bagdad zu verlegen. Die Vertretungen in Kuwait hätten keinen offiziellen Status mehr und seien deshalb seit der Proklamation der Einheit Kuwaits mit dem Irak illegal (vgl. Telex Nr. 170 vom 9.8.1990 unserer Botschaft Bagdad).

2. Wirkungen der Annexion

Die Annexion, d.h. der gewaltsame Gebietserwerb eines Staates zu Lasten eines anderen Staates, ist völkerrechtswidrig. Wie die Staatengemeinschaft so erkennt auch die Schweiz die zwangsweise Einverleibung Kuwaits durch den Irak nicht an. Sie muss alles unterlassen, was auch bloss als faktische Anerkennung dieser Annexion interpretiert werden kann. Für die Schweiz besteht der Staat Kuwait vorläufig weiterhin. Rechtmässiger Vertreter dieses Staates ist die sich zur Zeit im Ausland aufhaltende Exilregierung unter Scheich Jaber. Mit ihr pflegt die Schweiz diplomatische Beziehungen.

In bezug auf das Territorium Kuwaits befindet sich der Irak nach wie vor in der Rolle einer blossen Besatzungsmacht (vgl. dazu

unsere Informationsnotiz vom 6. August 1990), mit der die Schweiz hinsichtlich Kuwaits nur solche Kontakte pflegt, die zum Schutz schweizerischer Interessen im besetzten Kuwait notwendig sind.

Die sich im Kuwait aufhaltenden Schweizer geniessen den Schutz des vierten Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten (SR 0.518.51), das sowohl der Irak als auch Kuwait ratifiziert haben. Gemäss Art. 35 und 48 dieses Abkommens haben die geschützten Personen ein Recht zur Ausreise. Einzel- oder Massenzwangsverschickungen sowie Verschleppungen von geschützten Personen nach dem Gebiet der Besatzungsmacht sind untersagt.

3. Vorläufiger Abzug des Geschäftsträgers

Sofern der Irak auf dem Abzug der diplomatischen Vertretungen aus Kuwait besteht, so wird sich auch die Schweiz dieser Zwangsmassnahme beugen müssen. Um nicht eine Anerkennung der irakischen Annexion zu implizieren, sollte wenn möglich vermieden werden, dass die schweizerische Vertretung einfach nach Bagdad verlegt wird. Vielmehr sollte unter Bezugnahme auf Art.45 des Wiener Uebereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18.4.1961 (SR 0.191.01) unsere Mission vorübergehend abberufen werden. Der schweizerische Geschäftsträger könnte sich - je nach Zweckmässigkeit - z.B. nach Riad begeben, um einen besseren Kontakt mit der legitimen Regierung Kuwaits sicherzustellen, oder in einem anderen Land der Region (Amman) die Botschaft verstärken oder in die Schweiz zurückkehren. Seine Abreise aus Kuwait sollte erst am Ende der vom Irak vorgegebenen Frist erfolgen, um den Zwangscharakter der Massnahme zu unterstreichen.

Der Abzug des schweizerischen Geschäftsträgers sollte mit anderen Staaten koordiniert werden. Ferner sollte der offizielle Protest beim Irak gegen die "Ausweisung" des diplomatischen Korps mit anderen Staaten abgesprochen werden. Schliesslich wäre

es zweckmässig, wenn der Bundesrat in einer Erklärung unterstreichen würde, dass er sich bei der in Frage stehenden Massnahme dem irakischen Zwang beugt und damit keine Anerkennung der Annexion verbunden ist.

DIREKTION FUER VOELKERRECHT



B. Godet

Kopie an:

- PA II
- DIO
- DVA
- GS
- Presse und Information
- KU
- REI
- FOC
- KT
- GT
- SE/GER
- BT

Kopie(n) direkt weitergeleitet